

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Darwinstraße 15 · 10589 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

20. Februar 2025

LIEBE KOLLEG*INNEN,

wir möchten Ihnen Neues zu einigen Themen mitteilen.

Altersgrenze zur Verbeamtung

Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigung, die im Schuljahr 2022/23 einen unbefristeten Arbeitsvertrag hatten, können bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres verbeamtet werden. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2026.

Für alle anderen Lehrkräfte galt bislang die Altersgrenze von 45 Jahren. Entsprechend der Anhebung der Altersgrenzen für die Pensionierung ist nun eine Verbeamtung auf Antrag bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres möglich. Gegebenenfalls wird diese Grenze bis zu drei Jahre für Kinderbetreuung und Pflege hinausgeschoben.¹

Stand der Verbeamtung

Wir haben die Information der Personalstelle erhalten, dass alle Kolleg*innen, die Ihren Antrag bis zum 19.09.23 gestellt haben, von der Personalstelle aufgefordert wurden, ihre Unterlagen einzureichen. Ebenfalls wurden alle Kolleg*innen aufgefordert, die sechs Monate vor der Vollendung des 47. bzw. 52. Lebensjahres stehen. Sollten Sie dementsprechend nicht kontaktiert worden sein, fragen Sie nach: personalstelle-verbeamtung@senbjf.berlin.de.

Anhebung der Altersgrenze für die Pensionierung von Beamt*innen

Die Regelaltersgrenze wird von 65 schrittweise auf 67 angehoben. Lehrkräfte, die bis zum 31.12.1960 geboren sind, treten mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie 65 Jahre alt werden, in den Ruhestand.

Lehrkräfte des Geburtsjahrgangs 1961 und jünger treten mit Ablauf des Schul**halb**jahres, in dem sie ihre Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

Die jeweilige Altersgrenze der einzelnen Jahrgänge finden Sie im verlinkten Schreiben der Personalstelle. Auch für die Pensionierung auf Antrag gelten veränderte Bedingungen.¹

Nachteilsausgleich für sogenannte Bestandslehrkräfte²

Angestellte Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigung, die bis zum 31.07.2025 ihr 52. Lebensjahr vollenden, erhalten weiterhin einen Nachteilsausgleich.

¹www.pr-cw.de/senbjf-13-01-25

² Mit Bestandslehrkräften sind hier Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigung gemeint, die im Schuljahr 2022/23 einen unbefristeten Arbeitsvertrag hatten.

Lehrkräfte, deren Verbeamtungsantrag abgelehnt wird, erhalten ebenfalls einen Nachteilsausgleich. Lehrkräfte, die keinen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, erhalten keinen Nachteilsausgleich mehr.³ Aus unserer Sicht ist diese Sparmaßnahme ein Vertrauensbruch der Senatsverwaltung gegenüber den betroffenen Kolleg*innen!

SIBUZ – Beratung und Mediation

Die Mitarbeiter*innen des SIBUZ sind auch für Sie als Kollege oder Kollegin bei individuellen, schulbezogenen Problemen ansprechbar. Neben einer Beratung, die der Schweigepflicht unterliegt, besteht auch die Möglichkeit zu Supervision und Coachings.

Für jede Schule ist ein*e Schulpsycholog*in zuständig, an die Sie sich für allgemeine, nicht unmittelbar dringende Fälle wenden können. Bei akuten Krisen und Notfällen kontaktieren Sie Fr. Meis und Fr. Pehlgriem (per Mail an 04notfallundkrise@senbjf.berlin.de).

Außerhalb der Kernzeiten ist der Berliner Krisendienst für Sie in Notfällen erreichbar:

<https://www.berliner-krisendienst.de/charlottenburg-wilmersdorf/>

Das SIBUZ bietet zudem Beratung und Informationen⁴ zum Thema Mediation im Bereich Schule an. So gibt es z.B. die Möglichkeit an einer zweijährigen kostenfreien Mediationsausbildung teilzunehmen. Zusätzlich berät und unterstützt das SIBUZ bei aufkommenden und ungelösten Konflikten zwischen Kolleg*innen.

Sonderurlaubsverordnung

Seit Dezember 2024 ist der Sonderurlaub für die verbeamteten Lehrkräfte neu geregelt. Sonderurlaub ist aus besonderen Anlässen zu gewähren, wie z.B. bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin, bei Tod eines nahen Angehörigen, bei Erkrankung eines im Haushalt lebenden Angehörigen oder Kindes, bei Mitaufnahme als Begleitung bei stationärer Behandlung oder bei Dienstjubiläum. Außerdem können Sie in begründeten Fällen kurzfristig drei Tage Sonderurlaub (oder länger unter Wegfall der Besoldung) von Ihrer Schulleitung genehmigt bekommen. Näheres dazu finden Sie in der Ausführungsvorschrift⁵ zur Sonderurlaubsverordnung⁶.

Für alle tarifbeschäftigten Kolleg*innen ist der Sonderurlaub im Tarifvertrag geregelt. Sonderurlaub unter Fortzahlung des Entgelts ist im §29 TV-L (1) und unter Verzicht auf das Entgelt im § 28 TV-L⁷ geregelt.

Sprechstunde der Schulaufsicht zur Frauenförderung

Die Schulaufsicht bietet am 13.03.2025 von 15 – 18 Uhr eine themenspezifische Sprechstunde zum Thema Frauenförderung anlässlich des Weltfrauentages an. Wenn Sie Interesse haben, müssen Sie sich dafür vorab im Sekretariat der Schulaufsicht anmelden. (Für Sekundarschulen, Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges, Gemeinschaftsschulen – Sekretariat Frau Bütow, Tel. 902925101, für Grundschulen und Förderzentren – Sekretariat Frau Toussaint, Tel. 902925114).

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

³ www.pr-cw.de/senbjf-30-01-25

⁴ www.pr-cw.de/sibuz-infos

⁵ www.pr-cw.de/surlvo-av

⁶ www.pr-cw.de/surlvo

⁷ www.pr-cw.de/tvl